



Funktionsbereich Inklusion
Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe
Funktionsbereich Beratung und Therapie

Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Ansprechpartner: Michael Leinenbach

Tel.: 0176 22993243

Mail: Leinenbach@dbsh.de

Homepage: <http://www.dbsh.de/der-dbsh/gremien/gliederungen/funktionsbereiche.html>

Erklärung der Funktionsbereiche *FB Inklusion*, *FB Kinder- und Jugendhilfe* sowie *FB Beratung und Therapie* des DBSH (Gliederungen des DBSH) zu Migration und Flüchtlingspolitik

„Vorurteilen entgegen treten! Wehret den Anfängen!“

Hintergrund

„**Vorurteilen entgegen treten! -Wehret den Anfängen!**“ – mit großer Sorge beobachteten die Funktionsbereiche *FB Inklusion*, *FB Kinder- und Jugendhilfe* sowie *FB Beratung und Therapie* die Debatte zur Flüchtlingspolitik in Deutschland, wie diese zur Zeit in Teilen der Gesellschaft geführt wird. „Gerade in einer auf Inklusion ausgerichteten Weltgesellschaft sollte Exklusion der Vergangenheit angehören“, so der Bundesvorsitzende Michael Leinenbach. Um dieser Diskussion energisch entgegen zu treten, ist aus Sicht der Funktionsbereiche *FB Inklusion*, *FB Kinder- und Jugendhilfe* sowie *FB Beratung und Therapie* eine notwendige Bildung und Aufklärung von Nöten.

„*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt*“, lautet Artikel 1 des Deutschen Grundgesetzes. Die Achtung jedes Menschen steht daher an erster Stelle im deutschen Grundgesetz. Ein Grundsatz, der insbesondere für die Soziale Arbeit oberste Devise sein muss. Ein hoher Anspruch, der somit die Richtlinie jeglichen Handelns ist.

Neben dem Grundgesetz verfügt die Bundesrepublik Deutschland über eine weitere Rechtsnorm. Seit 26. März 2009 gilt für Deutschland das Gesetz zum „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK) vom 13. Dezember 2006“ verbindlich.

Im Online-Handbuch „Inklusion als Menschenrecht“ des deutschen Institut für Menschenrechte und der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" zur Inklusion wird aufgezeigt: *„Wie alle anderen Menschenrechte fußt das Recht auf Inklusion auf der universellen Menschenwürde: Weil alle Menschen mit der gleichen und unveräußerlichen Würde ausgestattet sind, haben wir alle die gleichen Rechte und den Anspruch darauf, dass der Staat sie umsetzt. Das heißt, dass er die Menschenrechte durch seine Rechtsordnung absichert und die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass alle ihre Rechte gleichermaßen wahrnehmen können. **Dabei gewährleisten die Menschenrechte den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung, zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, der Hautfarbe, der Herkunft, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung.** Um Inklusion wirkungsvoll umzusetzen, braucht es diesen Schutz vor Diskriminierung. Das Verbot der Diskriminierung bedeutet aber nicht pauschal, dass alle identisch behandelt werden müssen. Vielmehr müssen bei der Umsetzung der Menschenrechte unsere jeweils spezifischen und unterschiedlichen Ausgangslagen berücksichtigt werden.“*

Eine weitere Klarstellung findet sich im Artikel 1 des Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der es heißt: *„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“*

Kinder und Jugendliche

Ein besonderes Augenmerk muss auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gelegt werden. Die Funktionsbereiche FB *Inklusion*, FB *Kinder- und Jugendhilfe* sowie FB *Beratung und Therapie* sehen die Bundesrepublik Deutschland in der Verpflichtung des geltende SGB VIII (KJHG) auf alle hier lebenden Kinder und Jugendliche anzuwenden. Das bedeutet, dass sowohl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als auch Kinder und Jugendliche in Flüchtlingsfamilien den Anspruch besitzen, alle Leistungen des SGB VIII sowie der weiterführenden jeweiligen Landesverordnungen nutzen zu können. Pädagogische, erzieherische sowie sozialarbeiterische Interventionen dürfen nur von ausgewiesenen Fachkräften durchgeführt werden. Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt kann nur unterstützend in diesem Prozess mitwirken.

Da gerade Bildung ein wichtiges Gut auch gerade zur Integration in unsere Gesellschaft darstellt, müssen entsprechende Sprachkurse und Sprachförderprogramme unter der Wahrung des Fachkräftegebotes angeboten werden. Im Anschluss an Sprachförderung müssen entsprechend des

Bildungsauftrages für die jungen Menschen Ausbildungsplätze (auf dem ersten Arbeitsmarkt oder Überbetrieblich) bzw. eine schulische Ausbildung vorgehalten werden. Auch hier muss eine entsprechende Unterstützung gewährleistet werden. Über allem steht das Fachkräftegebot des SGB VIII.

Trotz aller Gesetzgebung sieht die Realität in Deutschland jedoch anders aus. Bereits im Zwischenruf vom März 2015 anlässlich der Aktion „Rote Karte“ wurde die sich zuspitzende Situation in Deutschland trotz der hier im eigentlichen Sinne gelebten Demokratie im folgenden Kontext schon thematisiert: *„Demokratie ist mehr als eine parlamentarische Regierungsform, sie ist eine Weltanschauung, die wurzelt in der Auffassung von der Würde, dem Wert und den unveräußerlichen Rechten eines jeden einzelnen Menschen. Eine echte Demokratie muss diese unveräußerlichen Rechte und den Wert eines jeden einzelnen Menschen achten im staatlichen, im wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Wer wirklich demokratisch denkt, muss Achtung vor dem anderen, vor dessen ehrlichen Wollen und Streben haben.“* (Konrad Adenauer, *Erinnerungen 1945-1953*, Stuttgart 1965.). Diesen Zwischenruf beginne ich mit einem Zitat von Konrad Adenauer über die Bedeutung der Demokratie, scheint diese doch in der heutigen Zeit einem Wertewandel zu unterliegen. Schauen wir doch einmal exemplarisch auf einige Gebiete. So heißt es im Artikel 5 des Grundgesetzes im ersten Satz: *„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“* Zurzeit wird dieses Grundrecht von unterschiedlichen Gruppierungen dazu genutzt, rassistische Propaganda im Rahmen von angemeldeten Demonstrationen zu verbreiten. (http://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/RoteKarte_Begleittext_Leinenbach_3_2015.pdf)

Aus Teilen der Politik und Gesellschaft werden zur Zeit Debatten aufgeworfen, die grundsätzlich mit der Thematik der Flüchtlinge nichts zu tun haben, jedoch aktuell das politische Versagen aufzeigen.

Wohnraum

Am Beispiel des zurzeit fehlenden Wohnraums wird das politische Versagen der Vergangenheit deutlich. Bis 1989 war die Wohnungsgemeinnützigkeit steuerlich gefördert. Mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts zum 01.01.1990 wurde das bis dahin geltende Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz aufgehoben. Die bis dahin steuerbefreiten Unternehmen der Wohnungswirtschaft, oftmals kommunale Wohnungsbaugesellschaften, wurden nunmehr unbeschränkt steuerpflichtig. Der Gesetzgeber hat durch seine Gesetzgebungskompetenz die Aufhebung der Gemeinnützigkeit der Wohnungsbaugesellschaften den Markt entsprechend des „angelsächsischen Kapitalismus“ geprägt. Gleichzeitig kamen notwendige gesetzliche Auflagen im Baubereich wie Barrierefreiheit und energetisches Bauen hinzu, was jedoch nicht mit notwendigen finanziellen

Zuwendungen des Bundes kompensiert wurde. Aus diesem Grund wurde bereits seit längerem vielerorts der Soziale Wohnungsbau dem Freien Markt übertragen, was sich nun rächt. Besonders die von der Schuldenbremse betroffenen Bundesländer und deren Kommunen haben diesbezüglich große Schwierigkeiten, geeigneten Wohnraum zu errichten.

Das Problem des nicht ausreichenden sozialen Wohnungsbaus und generell der Ausdünnung der Infrastruktur in einigen Regionen Deutschlands ist ein innerdeutsch herbeigeführtes politisches Versäumnis des Gesetzgebers und kann nicht auf das Flüchtlingsthema zurückgeführt werden.

Unterstützung

Ein weiteres Problem muss darin gesehen werden, dass Politik aus Kostengründen die Unterstützung der Flüchtlinge in vielen Bereichen in die Hände des Ehrenamtes übergibt. Ehrenamt jedoch kann in diesem Kontext nur unterstützend im bürgerschaftlichen Engagement – nicht jedoch im Rahmen der Sozialen Arbeit - tätig werden. Der Gesetzgeber muss daher dringend entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, damit die soziale Arbeit ihren Auftrag erfüllen kann, in dem für professionelle Initiierung und Koordination der benötigten Unterstützungsleistungen Fachkräfte der Sozialen Arbeit eingestellt werden.

Handlungsfeld Soziale Arbeit

Das Handlungsfeld Soziale Arbeit basiert auf der Grundlage der Definition der Generalversammlungen des IFSW und IASSW, die im Juli 2014 verabschiedet wurde. Auch das Handlungsfeld der Flüchtlingsunterstützung obliegt somit der Grundlage der Definition der Sozialen Arbeit und muss an dieser gemessen werden.

„Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin, dessen bzw. deren Ziel die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen ist. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Gestützt auf Theorien zur Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenem Wissen, werden bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden, um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern.“

Erklärung

Aufgrund aktueller Ereignisse in der Deutschen Gesellschaft (Anschläge auf Asylbewerberheime, Entstehung von rechten Parteien und Bürgerbewegungen) sehen die Funktionsbereiche FB *Inklusion*, FB *Kinder- und Jugendhilfe* sowie FB *Beratung und Therapie* daher die Notwendigkeit eine Erklärung zu verfassen.

Entsprechend des deutschen Grundgesetzes und der dort in Artikel 1 festgeschriebenen „**Unantastbarkeit der Würde des Menschen**“, muss die deutsche Gesellschaft auch gerade im Rahmen von Inklusion und Diversity den Flüchtlingen ermöglichen, sich auf Grundlage der Menschenwürde entsprechend zu entwickeln.

Der Funktionsbereich „Inklusion“ sowie der die Funktionsbereiche FB *Inklusion*, FB *Kinder- und Jugendhilfe* sowie FB *Beratung und Therapie* fordern daher in **anwaltschaftlichem Auftrag**, angelehnt an die berufsethischen Prinzipien der Berufsethik des DBSH, folgende Handlungsmaxime für die betroffenen Migrant_innen / Flüchtlinge in Deutschland :

- Flüchtlingen muss mit Respekt begegnet werden. Sie sind vor Angriffen, Schikanen, menschenunwürdigen Interventionen und Aktionen zu schützen.
- Die Privatsphäre und Lebenssituation der Flüchtlinge sind zu achten. Diese ist zu respektieren und die individuellen Ziele der Flüchtlinge sind zu fördern.
- Flüchtlinge sind grundsätzlich und im Speziellen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.
- Flüchtlingen ist der sofortige Zugang zu ärztlicher Versorgung und zu Traumabehandlung zu ermöglichen.'
- Im Rahmen des Ansatzes der Inklusion muss den Flüchtlingen der Zugang zur Schule, zur Ausbildung und zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden.
- Flüchtlingen ist Freizügigkeit zu gewähren. Die Bearbeitungsdauer von Anträgen muss zeitnah erfolgen.
- Jegliche Diskriminierung sowie diskriminierenden Formulierungen sind zu unterlassen und bei Erkennung einer Diskriminierung durch andere entgegenzuwirken und diese nicht zu dulden.
- Flüchtlingen muss in wertschätzender Weise ermöglicht werden, dass diese zu ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe gelangen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur bedarfsgerechten Unterstützung und professionellen

Begleitung der Flüchtlinge.

- Dienstleistungen und Unterstützungen müssen von jedem Flüchtling unabhängig einer ethnischen und persönlichen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder sexuellen Identität in Anspruch genommen werden können.
- Ausgrenzung und Abwertung von Flüchtlingen muss entgegen getreten werden.
- Flüchtlingen ist die Teilhabe an der Gesellschaft im sprachlichen Kontext durch entsprechend ausgebildeten Dolmetschern sowie qualifizierte Sprachkurse zu ermöglichen.
- Die Umsetzung des gültigen Bildungsauftrages und Schaffung notwendiger schulischer oder betrieblicher Ausbildungsplätze muss oberste Priorität haben.
- Grundsätzlich muss in allen unterstützenden Maßnahmen das Fachkräftegebot gewahrt bleiben.
- Flüchtlingen ist der Zugang zu allen sie betreffenden Aufzeichnungen, soweit Persönlichkeitsrechte Dritter nicht betroffen sind und gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, zu ermöglichen.

Aus Sicht des *FB Inklusion, des FB Kinder- und Jugendhilfe und des FB Beratung und Therapie* ist es daher zwingend notwendig, dass der Gesetzgeber auf der Bundesebene folgende grundsätzlichen Entscheidungen herbeiführt und diese auch mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstattet:

1. *Bau von Wohnungen entsprechend des Sozialen Wohnungsbaus oder zur Verfügung Stellung von entsprechenden finanziellen Kompensationsmöglichkeiten auf der Bundesebene.*
2. *Der Gesetzgeber muss die Grundlage schaffen, dass Flüchtlingen der sofortige Zugang zu ärztlicher Versorgung sowie zu Traumabehandlung ermöglicht wird.*
3. *Auflage eines Programmes zur Finanzierung entsprechend notwendiger Professionsangehöriger und die damit verbundene Rückführung des Auftrages, der bisher an das Ehrenamt übergeben wurde, hin zu einer Unterstützungsleistung für die Professionsangehöriger im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements.*
4. *Um eine entsprechende würdige Unterstützung leisten und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen zu können, bedarf es die Bereitstellung entsprechender Dolmetscher sowie ausreichende Sprachkurse.*

5. *Im Rahmen des Bildungsauftrages müssen entsprechende schulische sowie berufliche Ausbildungsplätze vorgehalten werden.*
6. *Die Durchführung der gesetzlich notwendigen Regelungen sowie die Unterstützung der Flüchtlinge, müssen in einem Klima des Ansatzes der Inklusion erfolgen und somit ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag sein.*

Autoren_innen:

Michael Leinenbach und Dr. Claudia Wiotte-Franz

Verantwortliche Herausgeber:

Funktionsbereich Inklusion	Michael Leinenbach
Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe	Sebastian Bartusch und Anette Plewka
Funktionsbereich Beratung und Therapie	Thomas Greune